

ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM ELR 2014-2020 -
 AUTONOME PROVINZ BOZEN
 LOKALER ENTWICKLUNGSPLAN DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE (LAG)
 SARNTALER ALPEN

Ausschreibung der

UNTERMASNAHME 19.2.7.4 “Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur”.

Der Lokale Entwicklungsplan (LEP) Sarntaler Alpen unterstützt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020, den Ausbau sozialer Dienstleistungen unterschiedlicher Art im ländlichen Raum. Daneben beinhaltet diese Untermaßnahme auch sämtliche Aktivitäten und Investitionen in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau von Strukturen und Dienstleistungen für Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten im ländlichen Raum. Zudem soll die Untermaßnahme die Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie Mobilitätsmanagement, Elektromobilität und Radverkehr begünstigen.

1. Die Untermaßnahme 19.2.7.4 des LEP 2014-2020 des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen soll die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen in kleinem Ausmaß (bis zu 400.000€) insbesondere in den Bereichen Soziales, Mobilität, öffentliche Dienste, Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung gefördert werden. Eine detaillierte Beschreibung der Untermaßnahme findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel: 6.1 Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.7.4.
2. Zugang zur Finanzierung haben die Autonome Provinz Bozen-Südtirol und deren Abteilungen/Ämter, die Lokalkörperschaften (Gemeinden sowie die Bezirksgemeinschaft) sowie die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter (sofern Betreiber von Infrastrukturen in Verbindung mit Aktivitäten/Inhalten der gegenständlichen Untermaßnahme) sowie Vereine, Verbände, Genossenschaften, Sozialgenossenschaften, Gesellschaften und andere juristische Personen sofern im öffentlichen Interesse.
3. Förderfähig sind Ausgaben und Kosten für die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen wie z.B.
 - Investitionen in Räumlichkeiten und Strukturen welche Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten unterstützen;
 - Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und die Modernisierung der Grundversorgung (zum Beispiel lokale Märkte, Gemeindezentren für soziale Aktivitäten, etc.);
 - Bau oder Umbau von Zentren für soziale Dienste;
 - Bau oder Umbau von Pflege- und Bildungseinrichtungen;
 - Investitionen in Dienste und Anlagen zur Förderung innovativer und ressourcenschonender Formen der Mobilität (z.B. Fahrradmobilität oder öffentliche Verkehrssysteme)

Eine detaillierte Beschreibung der förderfähigen Kosten findet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 6.1 Beschreibung der Maßnahmen, UM19.2.7.4.

ELER		FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete		EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013		L'Europa investe nelle zone rurali

Förderfähig sind dabei jene Kosten, die für die Realisierung der genannten Basisdienstleistungen und der dazugehörigen Infrastrukturen und Anlagen im öffentlichen Interesse getragen werden:

- Kosten, die direkt mit der Realisierung der Basisdienstleistungen verbunden sind;
- Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen sowie zugehörige Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Realisierung der Basisdienstleistung und Inbetriebnahme der dazugehörigen Infrastrukturen;
- Im spezifischen Falle der Realisierung einer Infrastruktur in direktem Zusammenhang mit einer Basisdienstleistung sind zudem Sicherheitsaufwendungen gemäß GvD 81/08, technische Kosten sowie unvorhergesehene Ausgaben förderfähig.

4. Die vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf materielle Investitionen in Basisdienstleistungen in kleinem Ausmaß bis zu 400.000 € die vorwiegend auf die lokale Bevölkerung als Zielgruppe ausgerichtet sind und im Falle von Infrastrukturen und Einrichtungen ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden. Dabei können technische Kosten bis zu maximal 5 % der zugelassenen Investitionskosten anerkannt werden. Unvorhergesehene Ausgaben werden bis zu maximal 3% der zugelassenen Investitionskosten anerkannt.
 Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
5. Die Beihilfeansuchen können im Zeitraum vom **22.01.2018 bis einschließlich 23.03.2018 24:00 Uhr** eingereicht werden. Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Einreichfrist werden die Anträge dem LAG Vorstand vorgelegt, der die Zulässigkeit aller eingereichten Vorhaben überprüft, die entsprechende Rangordnung erstellt und zur definitiven Bewertung und Beschlussfassung an die LAG weiterleitet. Diese befindet über die eingegangenen Projektanträge innerhalb einer Frist von weiteren 30 Tagen. Dem Antragsteller wird die Genehmigung oder die Ablehnung des Ansuchens mittels elektronischer Post mitgeteilt.
6. Das gesamte Beitragsbudget, das für die Untermaßnahme 19.2.7.4 im LEP Sarntaler Alpen vorgesehen ist, beläuft sich auf 300.000 € für den ganzen Programmplanungszeitraum 2014-2020. Im Rahmen des gegenständlichen Aufrufs wird der gesamte Beitrag von **300.000 Euro** ausgeschrieben.
7. Die genehmigten Vorhaben werden mit einem Gesamtbeihilfesatz von 80% finanziert.
8. Die eingereichten Ansuchen werden einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Anträge werden mit einer Punktezahl aufgrund der allgemeinen und maßnahmenspezifischen Bewertungs- und Auswahlkriterien bewertet. Eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Auswahlkriterien befindet sich in der Anlage zur gegenständlichen Ausschreibung bzw. im LEP Sarntaler Alpen im Kapitel 7.2 und auf folgender Webseite abrufbar: www.grw.sarntal.com
9. Die Auswahl gibt jenen Anträgen den Vorzug, welche in Hinsicht auf die übergemeindliche Wirkung des Projekts, die Neuartigkeit im Hinblick auf die Verbesserung eines Dienstes oder die Schaffung eines neuen Dienstes oder einer Infrastruktur und deren Zweckbestimmung

sowie den Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe in der Planungsphase die bessere Bewertung erfahren.

Bei dieser Untermaßnahme werden die Mittel auf strukturschwache Gemeinden im LEADER Gebiet konzentriert, das heißt dass 60% der Mittel für Gemeinden der Gruppen 5-6 - entsprechend der wirtschaftlich-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO - reserviert sind.

10. Dem Antrag müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- das Ansuchen um Genehmigung des Projektes durch die LAG Sarntaler Alpen im Rahmen des LEP LEADER Sarntaler Alpen (inkl. Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel und Ausweis des gesetzlichen Vertreters)
- eine ausführliche Projektbeschreibung, aus der insbesondere eine Beschreibung hinsichtlich der Erfüllung der unter Punkt 8 angeführten Bewertungs- und Auswahlkriterien hervorgeht;
- ein detaillierter Kostenvoranschlag basierend auf jeweils drei Angeboten für jeden Kostenpunkt bzw. auf ein geltendes Richtpreisverzeichnis;
- im Falle von privaten Projektträgern muss von der zuständigen Verwaltung das Vorhaben im öffentlichen Interesse bestätigt werden (schriftliche Mitteilung oder Beschluss);
- im Falle von Bauvorhaben muss dem Beitragsgesuch das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde / Bezirksgemeinschaft oder dem zuständigen Gremium des Antragsstellers per Beschluss genehmigt wurde;
- eine Bestätigung von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss / Bescheinigung, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen steht.

11. Der Antragsteller/in verpflichtet sich, das Beitragsansuchen innerhalb von **90 Tagen nach Genehmigung durch die LAG bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einzureichen und im Zuge der Einreichung per PEC-Mail eine Kopie an die LAG Sarntaler Alpen bzw. dem federführenden Partner GRW Sarntal zu übermitteln.**

12. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beantragen, der nicht höher als 50% des öffentlichen Beitrages sein darf. Für die Auszahlung des Vorschusses ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschuss zu hinterlegen. Für öffentliche Körperschaft ist dies nicht notwendig und kann durch einen entsprechenden rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden. Projektträger haben zudem die Möglichkeit, Teilliquidierungen im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten durchzuführen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

13. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrags der Beihilfe für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

14. Die Antragsteller, die Beihilfeansuchen bei der maßnahmenverantwortlichen Stelle der Autonomen Provinz Bozen einreichen und umsetzen, müssen:

- a. sofern es sich um öffentliche Körperschaften handelt: die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften zur Auftragsvergabe gemäß L.G. 16/2015 „Bestimmungen über das öffentliche Vergabewesen“ sowie Gesetzesdekret Nr. 50/2016 "Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge“ (siehe Check-Liste in der Anlage) und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen sowie gemäß Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sicherstellen. In allen Auswahlverfahren von Lieferanten/Dienstleistern müssen öffentliche Körperschaften die Angemessenheit der Kosten garantieren und nachweisen.
- b. sofern es sich um private Projektträger handelt: den Nachweis erbringen, für jede Kostenposition des dem Beitragsansuchen beigefügten Kostenvoranschlags zur Auswahl des Lieferanten/Dienstleisters um mindestens drei Angebote angefragt zu haben; für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative Verfahren oder Systeme, bei denen es nicht möglich ist, drei vergleichbare Angebote einzuholen, muss ein technischer Bericht vorgelegt werden, aus dem die Begründung hervorgeht, warum nur ein Angebot vorliegt, etwa weil zur Ermittlung der Angebote beispielsweise eine Markterkundung durch Veröffentlichung auf der Homepage der LAG (bzw. des federführenden Partners) und auf den Internetseiten der an der LAG beteiligten Gemeinden durchgeführt worden ist; falls nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wird, wird auf den Absatz 2.3 der Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 betreffend die Begründung der Auswahl von Angeboten verwiesen (siehe nächster Punkt);
- c. die Richtlinien zur Anerkennbarkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 einhalten ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese relative allo sviluppo rurale 2014-2020) – siehe Anlage;

15. Anlagen:

1. Leitfaden zur Projekteinreichung
2. Untermaßnahme 19.2.7.4 (Auszug aus dem LEP)
3. Allgemeine und spezifische Bewertungskriterien (Auszug aus dem LEP)
4. Checkliste zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (*nur für öffentliche Körperschaften*).
5. Richtlinien zur Zulässigkeit der Kosten im Bereich der ländlichen Entwicklung 2014-2020 laut Einvernehmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 11.02.2016 ("Linee guida sull'ammissibilità delle spese riguardanti lo sviluppo rurale 2014-2020").

Für weitere Informationen:

Lokale Aktionsgruppe (LAG) **SARNTALER ALPEN**
 Federführende Partner GRW Sarntal
 Büro Tel. 0471 622786 Fax 0471 620438
 E-Mail: info@grw.sarntal.com
www.grw.sarntal.com

ELER		FEASR	AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL		PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE	
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete		EU – Ver. 1305/2013		Reg. (UE) 1305/2013		L'Europa investe nelle zone rurali



LOKALE AKTIONSGRUPPE
 gemeinsam Zukunft denken
 gemeinsam Zukunft lenken
 gemeinsam Zukunft gestalten

Koordinator: Josef Günther Mair
 Handt. 348 7376294
 E-Mail: josef@grw.sarntal.com

<p>ELEER  FEASR</p>	<p>AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL  PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO ALTO ADIGE</p>	
<p>Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete</p>	<p>EU – Ver. 1305/2013  Reg. (UE) 1305/2013</p>	<p>L'Europa investe nelle zone rurali</p>